

Gemeinde

Trollenhagen

Gebührenkalkulation

zur

**Umlage der Beiträge des
Wasser- und Bodenverbandes
„Obere Havel/Obere Tollense“**

**Amt Neverin
FB Bau und Ordnung**

26.11.2020

A) Ermittlung des Gebührensatzes

1. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der Gesamtkosten der Gemarkungen der Gemeinde Trollenhagen im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“.

2. Ausgangsdaten der Kalkulation

- Grundlage:	Beitragsbescheid v. 17.03.2020
- Gesamtbeitrag:	7,91 €
- Gesamtfläche:	1.709.703 m ²
- Fläche dingliche Mitglieder:	189.123 m ²
- tatsächliche Umlagefläche als Kalkulationsgrundlage:	1.520.580 m²

3. Umlage des Gesamtbeitrages (bereinigter Umlage-Beitrag)

Die Refinanzierung des Gesamtbeitrages (bereinigten Umlage-Beitrages) erfolgt durch Umlegung auf die tatsächliche Umlagefläche der Gemeinde.

Dabei werden alle BAL-Flächen, d.h. Flurstücke mit der Nutzungsart „Gebäude- u. Freiflächen“ sowie „Gärten“ (in der Gemeinde sind das 6* Flurstücke) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² mit einer Mindestgebühr von 1,00 € pro Flurstück berechnet:

$$6 \text{ Flurstücke} \times 1,00 \text{ €} = 6,00 \text{ €}$$

Jeder weitere angefangene Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² steigt, sowie alle ALG-Flächen, d.h. Flurstücke die nicht unter die o.g. Nutzungsarten fallen (das sind z.B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung), werden mit einem Quadratmeterpreis berechnet.

Der Quadratmeterpreis errechnet sich wie folgt:

1.)	7,91 €	(bereinigter Umlage-Beitrag)
-	6,00 €	(Summe aus Mindestgebührenberechnung)
=	<u>1,91 €</u>	(Restlicher Umlagebeitrag)
2.)	1.520.580 m ²	(tatsächliche Umlagefläche)
-	4.968 m ²	(Fläche, die mit der Mindestgebühr bereits berechnet wurde)
=	<u>1.515.612 m²</u>	(Restliche Umlagefläche)

Quadratmeterpreis:

	1,91 €	(Restlicher Umlagebeitrag aus 1.)
:	1.515.612 m ²	(Restliche Umlagefläche aus 2.)
=	<u><u>0,000001260 €/m²</u></u>	

* die Werte sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen

BAL-Flächenaufstellung (Ermittlung der Mindestgebühr und deren Flächen)

Ifd.Nr.	ALKIS-Daten				BAL Flächenermittlung		
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamte Fläche in m²	davon BAL-Fläche in m²	davon Flächen bis 1.000 m²	davon Flächen über 1.000m²
1	Trollenhagen	3	57/1	562	562	562	0
2			62/1	1.071	1.071	1.000	71
3			63/1	5.785	5.785	1.000	4.785
4			64	3.144	3.144	1.000	2.144
5			66/1	406	406	406	0
6			66/2	4.152	4.152	1.000	3.152

S u m m e n		
Fläche in m²	Fläche bis 1.000 m²	Fläche über 1.000 m²
15.120	4.968	10.152

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Trollenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes
„Obere Havel/Obere Tollense“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in der derzeit gültigen Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Trollenhagen vom _____ und Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Trollenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung der Gemeinde Trollenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes
„Obere Havel/Obere Tollense“**

Die Satzung der Gemeinde Trollenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ vom 22.05.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird nach dem Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Diese werden gesondert durch die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Neverin erhoben.“
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wortgruppe „...mit einer Mindestgebühr von 7,50 € berechnet“ wird durch die Wortgruppe „...mit einer Mindestgebühr von 1,00 € berechnet“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „0,000219172 €“ wird durch die Angabe „0,000001260 €“ ersetzt.
 - c) Satz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Trollenhagen, den _____

P. Enthaler
Bürgermeister

Siegel

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsfrist.